

# **Benutzungsverordnung für den Schulungsraum der FFw Arnsfeld im kommunalen Gebäude Hauptstraße 158 A in Arnsfeld**

Aufgrund des § 4, der Gemeindeordnung für das Land Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.12.1998 (SächsGVBl. S. 662), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mildenaу am 30.08.2002 folgende Benutzungsverordnung für den Schulungsraum der FFw im kommunalen Gebäude, Hauptstraße 158 A beschlossen:

## **§ 1 Widmungszweck**

(1) Der Schulungsraum im kommunalen Gebäude, Hauptstraße 158 A in Arnsfeld ist eine Einrichtung für die Freiwillige Feuerwehr (FFw) Arnsfeld.

(2) Soweit der Schulungsraum nicht für Sitzungen oder Veranstaltungen der FFw in Anspruch genommen wird, kann er auch für private Feiern der Kameraden der FFw genutzt werden. Der Widmungszweck umfasst nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen insbesondere:

- Sitzungen und Tagungen
- Veranstaltungen der FFw
- private Feiern vom Kameraden der FFw (auch deren Ehepartner).

(3) Eine Überlassung für gewerbliche oder parteipolitische Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

## **§ 2 Überlassung**

(1) Der Antrag auf Überlassung ist mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich unter genauer Angabe von Art und Ablauf der Veranstaltung bei der FFw Arnsfeld anzuzeigen. Die Gemeindeverwaltung Mildenaу erhält eine Kopie des Vertrages zur Berechnung der Nutzungsgebühr.

(2) Über die Vergabe entscheidet der von der FFw beauftragte Verantwortliche nach Maßgabe der von der Gemeindevertretung beschlossenen Richtlinien.

## **§ 3 Benutzungsverhältnis**

(1) Das Benutzungsverhältnis zwischen der FFw und dem Nutzer wird privatrechtlich durch Mietvertrag geregelt.

(2) Für die Einrichtung des Schulungsraumes ist der amtliche Bestuhlungsplan maßgebend. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der FFw. Der Mieter darf nicht mehr Personen einlassen, als der Bestuhlungsplan aufweist. In Ausnahmefällen können höchstens 45 Personen eingelassen werden.

(3) Für die Überlassung des Schulungsraumes und der dazugehörigen Nebenräume und die Einrichtungsgegenstände wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe des jeweils gültigen

